

In Zeiten von Corona

Reicht die Hygiene-Pauschale?

Aufgrund der Corona-Pandemie ist in den Zahnarztpraxen ein erhöhter Hygiene-Aufwand notwendig. Um diesen zu vergüten, hat das gemeinsame Beratungsforum der BZÄK, PKV und der Beihilfe eine GOZ-Extravergütung für alle privat Versicherten in Höhe von 14,23 € beschlossen. Diese Pauschale wird analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. Als Analogposition ist dafür die Gebührennummer 3010 GOZ mit dem 2,3-fachen Faktor einzusetzen. Doch ist diese auch angemessen?

BDIZ EDI-Justiziar *Prof. Thomas Ratajczak* erläutert im Interview am 09.04.2020 dazu: „Zurzeit kostet es unglaublich viel Geld, wenn Sie eine Hygieneausstattung für die gesamte Praxis haben wollen. Wenn Sie einen Patienten behandeln, brauchen Sie eine Hygieneausstattung, wenigstens für den Zahnarzt und die Stuhlassistenz. Aber der Rest darf ja nicht ohne rumlaufen. Also muss schon das gesamte Praxisteam ausgestattet sein. Ob das mit 14,23 € angemessen abgebildet ist, wage ich mal zu bezweifeln.“

Die Vereinbarung für die Extravergütung ist zunächst befristet für alle Behandlungen bis zum 31.07.2020. Was soll der Zahnarzt danach tun? Auch diese Frage beantwortet uns *Prof. Ratajczak* im Interview: „Wir haben eine Pandemie! Solange wir keine Arzneimittel, also Medikamente oder Impfstoffe, haben, bleibt uns gar nichts anderes übrig, als die Durchseuchung der Bevölkerung hinzunehmen. Irgendwann gibt es Herdenimmunität – wie bei Influenza und anderen Infektionserkrankungen auch.“

Und solange gibt es diesen erhöhten Aufwand. Es ist abwegig zu glauben, dass dieser erhöhte Aufwand bis zum 31. Juli endet, weil es bis dahin eben auch keinen Impfstoff gibt.“

Die Corona-Hygiene-Pauschale kann bei privat versicherten Patienten berechnet werden. Für GKV-Patienten gibt es aktuell noch keine Regelung. Es wird sicher verhandelt und in den nächsten Tagen dann auch eine Einigung in der GKV geben. ■

GOL



Pauschale verlängert

Nach Redaktionsschluss erreichte uns die Meldung, dass zwischen BZÄK, PKV-Verband und Beihilfestellen eine Einigung erzielt wurde, die Hygienepauschale nach 3010a bis zum 30. September 2020 zu verlängern.

Analoge Berechnung

Bakteriendichter Verschluss

Der bakteriendichte Verschluss ist bei allen zweiphasigen Implantaten notwendig. Das zweiphasige Implantat ist mehrteilig und besteht aus einem Implantatkörper und einem Abutment. Deshalb gibt es zwischen dem Innengewinde des Implantatkörpers und dem eingebrachten Abutment immer einen Spaltraum. Bei Kontamination mit Bakterien sind diese Spalträume schnell mit einem aggressiven bakteriellen Biofilm besiedelt. Dies führt dann zu einem ständigen Bakterienaustritt in das periimplantäre Gewe-

be und hat später deutlich destruktive Folgen für den Umgebungsknochen und kann zum Implantatverlust führen.

Deshalb muss vor der definitiven Eingliederung des Sekundärteils der Implantathohl- oder -spaltraum desinfiziert und mit einem Versiegelungsmaterial langfristig bakteriendicht verschlossen werden.

Diese medizinisch notwendige und selbstständige Leistung ist nicht in der GOZ beschrieben und daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen. ■

GOL